



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1986

Nummer 93

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	26. 9. 1986	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen (§§ 78 b, 85 a LBG bzw. §§ 6 a, 6 b LRiG); Erziehungsurlaub (§ 2 ErzUV)	1738
641	6. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -)	1743

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 11. 1986	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1744
13. 11. 1986	Bek. - Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf	1744
	Finanzminister	
21. 11. 1986	RdErl. - Rechnungslegungserlaß 1986 - Bundeshaushalt -	1773
	Justizminister	
10. 11. 1986	Bek. - Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	1744
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1773
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 11. 1986	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1986 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1986	1745
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
28. 10. 1986	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1773
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 11. 1986	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987	1773
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 52 v. 27. 11. 1986	1774
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1986	1774

I.

203033

**Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus arbeitsmarktpolitischen
und familiären Gründen
(§§ 78 b, 85 a LBG bzw. §§ 6 a, 6 b LRiG);
Erziehungsurlaub (§ 2 ErzUV)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 1.66 – 11/86
II A 2 – 1.32.03 – 1/86
u. d. Finanzministers – B 1110 – 78 b 8 – IV B 2 –
v. 26. 9. 1986

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800) sind für Beamte die Möglichkeiten zur Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 85 a LBG) und zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78 b LBG) erheblich erweitert und Möglichkeiten zur Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78 b LBG) neu geschaffen worden; für Richter sind Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen (§ 6 b LRiG) eingeführt worden. Gesetzgeber und Öffentlichkeit verbinden mit den neuen Regelungen die Erwartung, daß damit ein wichtiger Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verringerung der Arbeitslosigkeit geleistet werden kann.

Zusätzlich gewährt die mit Wirkung vom 1. 1. 1986 in Kraft getretene Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (ErzUV) vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231/SGV. NW. 20303) einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst für Kinderbetreuung, sofern leibliche Mütter oder Väter, Adoptiv- oder Stiefeltern, Vormunde oder Pfleger ein Kind in ihren Haushalt aufnehmen und es dort selbst betreuen und erziehen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll insbesondere der Anwendungsbereich der Neuregelungen erläutert und ihnen eine breite Wirkung gesichert werden:

I.

Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

1 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen

1.1 Beamte

Nach § 78 b LBG können in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. 12. 1990 Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag folgende Freistellungen bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren, wenn die Bewerber für diesen Bereich für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Zu den Beamten mit Dienstbezügen gehören nicht Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wohl aber Beamte auf Probe und Beamte auf Zeit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 b LBG entscheidet jeder Dienstherr in eigener Verantwortung. Für den Bereich der Landesverwaltung ist durch Kabinettsbeschuß folgendes festgelegt worden:

Teilzeitbeschäftigung und altersabhängiger Urlaub

können grundsätzlich in allen Bereichen bewilligt werden. Ausgenommen sind der

- Ärztliche Dienst (Nr. 1.1 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht (Nr. 1.7 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst in der Veterinärverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen (Verordnung vom 25. April 1986 – GV. NW. S. 367/SGV. NW. 203018) beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und bei den Regierungspräsidenten.

Altersunabhängiger Urlaub kann bewilligt werden

- in allen Lehrerlaufbahnen und Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes,
- in der Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung,
- in der Laufbahn des höheren Forstdienstes,
- in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes,
- in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Justizdienstes,
- in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- in der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- in der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten und
- für Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG (ausgenommen Professoren mit ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben).

1.2 Richter

Nach § 6 b LRiG sind bis zum 31. 12. 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag folgende Freistellungen zu bewilligen:

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur entsprochen werden, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt und das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten.

2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

2.1 Beamte

Nach § 85 a LBG kann einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teilzeitbeschäftigung),
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen; der Urlaub darf jeweils nur um höchstens 3 Jahre verlängert werden.

2.2 Richter

Nach § 6 a LRiG ist einem Richter auf Antrag

- der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen (Teilzeitbeschäftigung),
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.

Anträge sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

3 Erziehungsurlaub

3.1 Beamte

Gemäß § 2 ErzUV ist einem Beamten auf Antrag Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zu erteilen, wenn und solange ihm Erziehungsgeld nach § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. 12. 1985 (BGBl. I S. 2154) zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Einkommen die Einkommensgrenze (§§ 5 und 6 BERzGG) übersteigt. Anspruch auf Erziehungsurlaub haben damit sowohl Frauen als auch Männer, die Kinder, für die ihnen die Personensorge zusteht, Stiefkinder oder Adoptivkinder selbst betreuen und erziehen und währenddessen keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Im einzelnen ergeben sich die Voraussetzungen aus den §§ 1, 2, 4 bis 6 BERzGG.

Erziehungsurlaub kann in der Regel erst nach Ablauf der Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes beansprucht werden (§ 2 Abs. 2 Buchst. a ErzUV). Ausnahmen vom Anspruch auf Erziehungsurlaub ergeben sich ausschließlich aus § 2 Abs. 2 und 3 ErzUV.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub werden in der Regel durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld nachgewiesen (§ 4 ErzUV). Den Bewilligungsbescheid erteilt das Versorgungsamt als Erziehungsgeldkasse, in dessen Bezirk der Beamte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Änderungen in der Anspruchsberechtigung muß der Beamte unverzüglich dem Dienstvorsetzten mitteilen; einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes muß er unverzüglich vorlegen (§ 4 ErzUV).

Während des Erziehungsurlaubs ist eine volle Erwerbstätigkeit nicht zulässig; nach § 2 Abs. 5 ErzUV sind jedoch erlaubt

- a) Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 78 b oder § 85 a LBG; die Beschäftigung darf somit das Maß von 20 Stunden weder über- noch unterschreiten;

- b) Teilzeitarbeit im Arbeitsverhältnis, die die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt; der Umfang muß danach unter 19 Stunden liegen.

Beide Tätigkeiten dürfen nur beim Dienstherrn des Beamten ausgeübt werden; einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit hat der Beamte nicht.

3.2 Richter

§ 2 ErzUV gilt für Richter unmittelbar.

4 Verbindung der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen, aus familiären Gründen und nach der Erziehungsurlaubsverordnung

Sofern sowohl die Voraussetzungen für die Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen als auch für diejenigen aus familiären Gründen erfüllt sind, können beide Arten nacheinander in Anspruch genommen werden. Jedoch dürfen Urlaube nach den §§ 78 b und 85 a LBG bzw. den §§ 6 a und 6 b LRiG zusammen die Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Die Summe aller Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) nach den genannten Vorschriften soll 18 Jahre und darf auch in Ausnahmefällen 23 Jahre nicht übersteigen. Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht auch dann, wenn zusammen mit familien- oder arbeitsmarktbedingten Freistellungen die vorgenannten Höchstgrenzen überschritten würden.

5 Erziehungsurlaub während der Freistellung aus Arbeitsmarktgründen oder familiären Gründen

Urlaube nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG können durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Einem entsprechenden Antrag des Beamten ist stattzugeben. Die Gewährung des Erziehungsurlaubs ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß der bereits erteilte Urlaub für die Dauer des Erziehungsurlaubs unterbrochen wird. Das Ende des Urlaubs nach §§ 78 b oder 85 a LBG bzw. §§ 6 a oder 6 b LRiG kann - auf Antrag des Beamten - um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben werden.

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter können Erziehungsurlaub beanspruchen. Während des Erziehungsurlaubs dürfen sie, sofern dienstliche Belange es zulassen, entweder mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden oder bleiben oder mit weniger als 19 Stunden wöchentlich aufgrund eines Arbeitsvertrages eingesetzt werden (§ 2 Abs. 5 ErzUV). Eine bestehende Teilzeitbeschäftigung nach dienstrechtlichen Vorschriften wird, da sie auch während des Erziehungsurlaubs zulässig ist, durch den Erziehungsurlaub nicht unterbrochen; das gilt auch, wenn ihr Umfang von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird, um die Bewilligung des Erziehungsurlaubs zu ermöglichen. Das Ende der Teilzeitbeschäftigung wird daher nicht um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben.

6 Dienstliche Voraussetzungen

Beamten kann eine Freistellung nach den §§ 78 b oder 85 a LBG nur bewilligt werden, wenn der Teilzeitbeschäftigung oder dem Urlaub dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Richter haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach den §§ 6 a und 6 b LRiG.

Beamte und Richter haben, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Erziehungsurlaub für den von ihnen beantragten Zeitraum; ob und wie die dienstlichen Belange berührt sind, hat auf die Urlaubsbewilligung keinen Einfluß.

7 Beteiligung der Personalvertretung und der Vertretung der Schwerbehinderten

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 78 b oder § 85 a LBG darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nrn. 14 und 15 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a LBG unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei Entscheidungen über Erziehungsurlaub braucht der Personalrat nicht beteiligt zu werden.

Bei Schwerbehinderten hat der Dienstvorsetzte in jedem Falle der Freistellung die Vertretung der Schwerbehinderten nach § 25 Abs. 2 SchwbG zu beteiligen.

II.

Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamten und Richtern

1 Änderung oder vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet den Beamten/Richter und die Dienststelle.

In den Fällen des altersabhängigen Urlaubs aus Arbeitsmarktgründen kann der Dienstvorsetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten/Richter dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Beendigung des altersunabhängigen Urlaubs oder ein vorzeitiger Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub aus familiären Gründen soll auf Antrag widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

Die Dienststelle kann gegen den Willen des Beamten/Richters eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG vorzeitig beenden.

Beginn, Dauer und vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs folgen der Regelung des § 3 ErzUV. Ein Widerruf ist nur gemäß § 2 Abs. 4 ErzUV möglich.

2 Laufbahnrecht

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird als Probezeit, zum Teil in reduziertem Umfang (§ 7 Abs. 5 LVO, § 5 Abs. 6 LVOPol), berücksichtigt. Die Probezeit eines Beamten kann aber nach § 7 Abs. 6 LVO bzw. § 5 Abs. 7 LVOPol verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird ferner als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes sowie als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten (§ 11 LVO) voll berücksichtigt.

2.2 Urlaub

Zeiten des Urlaubs nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG oder des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO). Sie sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 2 und 3 LVO) als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten anzurechnen.

3 Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind gemäß § 78 a LBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der

sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn der Beamte mehr als 5 Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat; maßgeblich ist die Überschreitung der für den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

4 Nebentätigkeiten

4.1 Freistellung aus Arbeitsmarktgründen

Nach § 78 b Abs. 2 LBG bzw. § 6 b Abs. 1 LRiG ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs davon abhängig, daß der Beamte/Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Nebentätigkeiten, die nach § 69 Abs. 1 LBG nicht genehmigungspflichtig sind, gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Der Dienstvorsetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 11 NtV jede Gegenleistung in Geld und geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Vergütung sind auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit anzusehen, als sie die Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, übersteigen.

4.2 Freistellung aus familiären Gründen

Während einer Teilzeitbeschäftigung darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden (§ 68 a Satz 1 LBG/§ 6 a Abs. 4 Satz 1 LRiG). Einem beurlaubten Beamten/Richter soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck des Urlaubs vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist (§ 68 a Satz 2 LBG/§ 6 a Abs. 4 Satz 2 LRiG); unter diesen Voraussetzungen ist eine Nebenbeschäftigung bei demselben Dienstherrn nur im Arbeitsverhältnis zulässig.

4.3 Erziehungsurlaub

Während des Erziehungsurlaubs sind lediglich Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 ErzUV erlaubt. Davon abweichende Tätigkeiten haben den Verlust des Erziehungsgeld- und damit des Erziehungsurlaubsanspruchs zur Folge.

5 Dienstjubiläum

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer Vollbeschäftigung berücksichtigt.

5.2 Urlaub

Die Zeit eines Urlaubs wird nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 7 JZV).

5.3 Erziehungsurlaub

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs wird als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt.

6 Mutterschutz

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten Beamtinnen steht Mutterschutz nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) zu.

6.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Urlaube nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG sowie Erziehungsurlaub können nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

7 Erholungsurlaub**7.1 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten steht in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollbeschäftigten; das gilt auch für den Zusatzurlaub nach §§ 12, 13 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) und § 47 SchwbG. Weicht eine Teilzeitbeschäftigung von der 5-Tage-Woche ab, so gilt § 14 EUV.

7.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge eines Urlaubs ohne Dienstbezüge bzw. ohne Anwärterbezüge nur in einem Teil des Urlaubsjahres Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gemäß § 5 Abs. 4 EUV bzw. § 5 Abs. 1 ErzUV anteilig gekürzt.

8 Sonderurlaub**8.1 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten steht Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung zu.

8.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

9 Besoldung, Kindergeld**9.1 Teilzeitbeschäftigung**

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags (Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen), wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils) ein anderer Kindergeldberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Ortszuschlag mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) und etwaige Kinderanteile im Ortszuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, wie wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 5 und 6 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung).

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag bemißt sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt.

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des bei Vollbeschäfti-

gung zustehenden Betrages. Vollbeschäftigte mit Bezügen (Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschlag der Stufe 2) unter 1900 DM monatlich erhalten 26 DM, mit entsprechenden Bezügen ab 1900 DM 13 DM monatlich. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten/Richtern tritt an die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900 DM der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

9.2 Urlaub

Bei einem Urlaub entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge für die Dauer des Urlaubs.

Das Besoldungsdienstalter ist nach Beendigung des Urlaubs um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinauszuschieben (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBesG), es sei denn, daß eine Neuberechnung des Besoldungsdienstalters für den Beamten günstiger ist (§ 31 Abs. 2 letzter Satz BBesG). Das Hinausschieben führt je nach Dauer des Urlaubs dazu, daß nach Wiederaufnahme des Dienstes die künftigen Steigerungen bis zum Erreichen des Endgrundgehalts auf Grund des hinausgeschobenen Besoldungsdienstalters jeweils später erfolgen. Die Regelung gilt entsprechend für die Lebensaltersstufen des Grundgehalts für Richter und Staatsanwälte.

Auf die in § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG geregelten Absenkungszeiten wird die Zeit des Urlaubs nicht angerechnet. Der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung des Grundgehalts ist um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuschieben.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so daß sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die jährliche Sonderzuwendung entfällt für ein Kalenderjahr, in dem für den gesamten Monat Dezember wegen des Urlaubs keine laufenden Bezüge zustehen. Im Jahr der Rückkehr aus dem Urlaub wird der Grundbetrag der Sonderzuwendung für jeden vollen Monat des Urlaubs während des Kalenderjahres um ein Zwölftel gekürzt.

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli wegen des Urlaubs keine laufenden Bezüge zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen der Beamte/Richter keine Bezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt, sofern nicht der andere Elternteil zum Berechtigten bestimmt wird.

9.3 Erziehungsurlaub

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs werden keine Dienstbezüge bzw. Anwärterbezüge gewährt. Das Besoldungsdienstalter, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld werden dagegen durch den Erziehungsurlaub nicht berührt.

Der Erziehungsurlaub ist auf die Absenkungszeit nach § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG anzurechnen.

10 Beihilfen und freie Heilfürsorge**10.1 Teilzeitbeschäftigung**

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BVO, § 1 FHVOPol).

10.2 Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht keine Berechtigung. Für die während der Zeit des Urlaubs entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung des Urlaubs gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können - im Rahmen der Zweijahresfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) - auch während des Urlaubs gestellt werden.

10.3 Erziehungsurlaub

Der Beihilfeanspruch bzw. der Anspruch auf freie Heilfürsorge (§§ 86 Abs. 2, 189 Abs. 2 LBG) bleiben unberührt.

11 Versorgung**11.1 Allgemeines**

Seit dem 1. 8. 1984 (Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 - BGBl. I S. 998) bewilligte Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen führen zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag).

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) zu § 14 BeamtVG.

Für Freistellungen dieser Art, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt und vor diesem Datum dem Beamten bekanntgegeben worden sind, gilt das bisherige Recht weiter; d. h. nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen, die zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind, führen zu einem Versorgungsabschlag nach dem bis zum 31. 7. 1984 geltenden Recht.

Wird eine vor dem 1. 8. 1984 ausgesprochene Freistellung nach dem 31. 7. 1984 verlängert, so gilt für den Verlängerungszeitraum die seit dem 1. 8. 1984 in Kraft getretene neue Versorgungsabschlagsregelung.

Wird innerhalb eines vor dem 1. 8. 1984 bewilligten Zeitraums Art oder Umfang einer Freistellung verändert, gilt folgendes:

Bei Teilzeitbeschäftigung ist ein teilweiser Verzicht auf eine bewilligte Arbeitszeitermäßigung unschädlich, d. h. es gilt das alte Recht weiter; jede Erhöhung des Umfangs der Ermäßigung führt dagegen zur Anwendung des neuen Rechts für den Gesamtumfang der Teilzeitbeschäftigung vom Zeitpunkt der Änderung an. Beim Übergang von einer Beurlaubung zu einer Teilzeitbeschäftigung und von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung ist - abgesehen von den Fällen einer Unterbrechung zwecks Bewilligung eines Erziehungsurlaubs (vgl. Abschnitt I Nr. 5) - stets das neue Recht anzuwenden.

Die folgenden Hinweise erläutern die versorgungsrechtlichen Folgen von nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen vom Dienst aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen (siehe dazu auch die Hinweise zu § 14 BeamtVG in dem RdErl. v. 6. 2. 1981 - SMBl. NW. 20323) sowie eines Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung. Weitere Auskünfte erteilt auf Antrag die zuständige Pensionsregelungsbehörde; dies ist für Beamte/Richter des Landes das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW.

11.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erst nach Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (Wartezeit) gewährt. Teilzeitbeschäftigungen (als Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst) sind nur zu dem Teil in die Wartezeit einzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten eines Urlaubs aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen sind nicht zu berücksichtigen, jedoch ist die in einen solchen Urlaub fallende Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem dieses sechs Monate alt wird, in die Wartezeit einzu-

rechnen. Einzuzurechnen ist ferner die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

11.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)

Ergibt sich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder vorherigen Zuruhesetzung auf eigenen Antrag nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zugrunde zu legen. Tritt der Beamte jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

11.4 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 BeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen sind nicht ruhegehaltfähig, jedoch ist die in einen solchen Urlaub fallende Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem dieses sechs Monate alt wird, ruhegehaltfähig. Ruhegehaltfähig ist ferner die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

11.5 Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Nach dem 31. 7. 1984 bewilligte Freistellungen führen bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einem Versorgungsabschlag.

Der Versorgungsabschlag ist die Kürzung des im Einzelfall ohne Berücksichtigung des Höchstsatzes (75 v. H.) erreichbaren Ruhegehaltssatzes. Für die Durchführung des Versorgungsabschlages wird der ohne die Freistellungen erreichbare Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit (Ist-Lebensarbeitszeit) zur ohne die Freistellung erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Soll-Lebensarbeitszeit) steht; das gilt jedoch nicht für die in einen Urlaub aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen fallende Kindererziehungszeit und für einen Erziehungsurlaub bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an. Bei der auf diese Weise durchgeführten Kürzung darf allerdings der Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. nicht unterschritten werden. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach Jahren und Tagen zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes ergeben die ersten 10 Dienstjahre einen Ruhegehaltssatz von 35 v. H. Dieser steigt um jedes weitere Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v. H., danach weiter um 1 v. H. bis zum Höchstsatz. Hierbei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein weiteres volles Dienstjahr.

11.6 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG)

Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehren und im Flugverkehrskontrolldienst, die nach einer mindestens zwanzigjährigen Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 78 b LBG) bei Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamtVG nicht gewährt.

12 Teilzeitarbeit

Die unter Nr. 2 bis 11 genannten Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung gelten nicht für eine Teilzeitarbeit im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. b ErzUV.

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1980 (SMBl. NW. 203030) und der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 11. 1985 (SMBl. NW. 203033) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1738.

641

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Erhaltung von
Familienheimen und eigengenutzten
Eigentumswohnungen
(Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 6. 11. 1986 - IV B 1 - 2108 - 1050/86

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach dem Wohnungsbauaufförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979, zuletzt geändert am 2. August 1986 (SGV. NW. 237), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, die mit Wohnungsbaumitteln des Landes gefördert worden sind; hierunter fällt auch der Erwerb von vorhandenen Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, der mit Mitteln des Landes gefördert worden ist.
 - 1.2 Zweck der Wohneigentumssicherungshilfe ist die Sicherung und Erhaltung von Wohneigentum für Familien in einer besonderen Notlage, um drohenden Zwangsversteigerungen rechtzeitig vorzubeugen oder diese bei bereits eingeleiteten Verfahren zu verhindern.
 - 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung

Familienheime i. S. d. § 7 II. WoBauG und Eigentumswohnungen, die von dem Wohnungseigentümer oder seinen Angehörigen genutzt werden (eigengenutzte Eigentumswohnung i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).
- 3 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen als Eigentümer eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

 - 4.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - 4.1.1 das Familienheim oder die Eigentumswohnung bezugsfertig erstellt ist,
 - 4.1.2 das Einkommen des Zuwendungsempfängers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nicht um mehr als 5 vom Hundert überschreitet,
 - 4.1.3 im Haushalt des das Familienheim oder die Eigentumswohnung nutzenden
 - Zuwendungsempfängers
 - Angehörigen
 mindestens zwei Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz oder ein schwerbehinderter Angehöriger, der in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gemindert ist, leben;
 - 4.1.4 die Belastung aus dem Objekt nicht mehr tragbar ist; als nicht mehr tragbar wird eine Belastung angesehen, wenn von den Nettoeinkünften des Eigentümers

und seiner auf Dauer zum Haushalt gehörenden Angehörigen nach Abzug der nach den Vorschriften der II. BV ermittelten Belastung aus dem Objekt zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht folgende Beträge verbleiben:

600,- DM für einen Ein-Personen-Haushalt,
300,- DM für jede weitere Person.

Dabei sind Kindergeld, Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz sowie sonstige Einkünfte des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen;

- 4.2 gesichert erscheint, daß die Belastung des Zuwendungsempfängers auf Dauer tragbar gestaltet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn der vorgenannte Mindestbehalt auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen, soweit sie nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen sind, verbleibt;
- 4.3 der Zuwendungsempfänger für die Errichtung oder den Erwerb des Objektes Mittel i. S. d. Nr. 1.1 erhalten hat und
 - 4.3.1 das Darlehen (Bau-, Annuitäts-, Aufwendungsdarlehen) noch schuldet oder
 - 4.3.2 einen Anspruch auf Auszahlung gewährter Aufwendungszuschüsse hat.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung
 - 5.3 Form der Zuwendung

Darlehen zur Ablösung von Verbindlichkeiten und zur Senkung der laufenden Aufwendungen.
 - 5.4 Darlehenskonditionen
 - 5.4.1 Die Darlehen sind zunächst zinslos.
 - 5.4.2 Sie sind bis zum Ablauf von 5 Jahren - gerechnet vom 1. 1. des auf die Erteilung des Zuwendungsbescheides folgenden Jahres - tilgungsfrei. Anschließend sind sie für die Dauer von 5 Jahren mit 4 v. H. p. a., ab dem 11. Jahr mit 7 v. H. p. a. und ab dem 16. Jahr mit 10 v. H. p. a. zu tilgen.
 - 5.4.3 Die Darlehen werden ohne Abzug ausgezahlt. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.
 - 5.4.4 Die für die Wohneigentumssicherungshilfe eingesetzten Mittel sind keine öffentlichen Mittel i. S. von § 6 Abs. 1 II. WoBauG.
 - 5.5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Darlehen ist der auf der Grundlage eines Sanierungsplans unter Berücksichtigung der Gesamtverschuldung des Zuwendungsempfängers nach Abzug von Sanierungsbeiträgen der Gläubiger ermittelte Sanierungsbedarf.

Der Gesamtbetrag darf $\frac{2}{3}$ des nach Nr. 2.211 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1984) - Fassung 1984 - für eine öffentlich geförderte Mietwohnung maßgebenden Darlehensbetrages nicht übersteigen; bei der Berechnung ist eine nach Nr. 5.22 Sätze 2 und 3 WFB 1984 zu ermittelnde Wohnfläche nach den Verhältnissen des Wohnungsnutzers im Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrages sind Aufwendungsdarlehen mit dem Betrag anzusetzen, der sich für die gesamte Laufzeit ergibt. Der insoweit ermittelte Betrag ist auf volle Hundert aufzurunden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist regelmäßig zu verpflichten, sich für eine im Zuwendungsbescheid zu bestimmende Zeit - mindestens für die Dauer von 5 Jahren - zur ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Zahlungsverpflichtungen einer geeigneten Person (Betreuer) zu bedienen und ein Sperrkonto einzurichten, auf das alle zur Bedienung der nach der Sa-

nierung verbleibenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel eingezahlt werden. Der Zuwendungsempfänger kann nur in Verbindung mit dem Betreuer über dieses Konto verfügen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde hat zur Herbeiführung des Sanierungserfolges auf die an der Finanzierung des Objektes beteiligten Fremdmittelgläubiger und auf andere Darlehensgeber einzuwirken, eigene Sanierungsbeiträge zu leisten, z. B. Darlehen zu gewähren, auf Kapitalforderungen oder aufgelaufene Verzugszinsen zu verzichten oder günstigere Darlehensbedingungen einzuräumen.
- 6.3 In geeigneten Fällen soll die Gewährung der Zuwendung davon abhängig gemacht werden, daß der Zuwendungsempfänger verwertbare Vermögensgegenstände veräußert und/oder Forderungen gegen Dritte abtritt.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe sind vom Eigentümer nach dem Muster der Anlage 1 an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Arnold-Platz 1, 4000 Düsseldorf, zu richten.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist die Wohnungsbauförderungsanstalt. Sie erteilt einen Bescheid nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2).
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung des Darlehens zur Ablösung von Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend dem Sanierungsplan unmittelbar an die Gläubiger.
- 7.3.2 Die Aufwendungsdarlehen zur Senkung der laufenden Aufwendungen werden in Vierteljahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November dem Zuwendungsempfänger auf ein Sperrkonto gemäß Nr. 6.1 oder mit seiner Zustimmung auf ein Konto eines Gläubigers überwiesen. Der Beginn des Zahlungszeitraumes ist in dem Bescheid festzulegen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Wohneigentumssicherungshilfe wird mit dem Antrag des Zuwendungsempfängers i. V. m. einem Berechnungsbogen und einem Nachweis über die Auszahlungen der Zuwendungen geführt.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 6. November 1986 in Kraft.
- 9 Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 17. 4. 1984 (MBL NW. S. 643) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1986 S. 1743.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1986 - II C 4 - 416 - 4/84

Der am 5. September 1984 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 5. September 1987 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4356 des Herrn Generalkonsul Anastassios Kriekoukis, Griechisches Generalkonsulat, Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1986 S. 1744.

Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1986 - II C 4 - 406 - 2/86

Das Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien ist mit Wirkung vom 10. 11. 1986 geschlossen.

Die Aufgaben des Generalkonsulats werden von der Botschaft wahrgenommen.

- MBL NW. 1986 S. 1744.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars

Bek. d. Justizministers v. 10. 11. 1986 - 5413 E - I B. 202

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Farbdruckstempel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Hagen mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

nicht numerierter Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Werner Breimhorst
Notar in Hagen

- MBL NW. 1986 S. 1744.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 10. 1986 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1986

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1986 - LS 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifrag.-Nr
-------------	------------------------------	--------------

Gewerbegruppe 01 - Landwirtschaft, Gartenbau

61407	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. u. Azubis Garten-, Landschafts-, Sportplatzbau Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 3.10.1986 gültig ab 3.10.1986 abgeschlossen mit GGLF	0298 051 86
-------	---	-------------

Gewerbegruppe 02 - Forstwirtschaft

61408	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. u. Azubis Private Forstwirtschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 31. 7.1986 - kündbar zum 31.12.1987 gültig ab 1. 1.1987 abgeschlossen mit GGLF-NW	0294 051 87
61409	Lohn tariffvertrag Private Forstwirtschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 31. 7.1986 - kündbar zum 31. 5.1987 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit GGLF-NW	0294 210 86
61410	Ausbildungsvergütung tariffvertrag Private Forstwirtschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 31. 7.1986 - kündbar zum 31. 7.1987 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit GGLF-NW	0294 230 86
61411	4.-LohnTV zum LTW-Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 7. 3.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8117 000 04
61412	4.-ÄnderungsTV zum MT-W-Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 5. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8118 000 04

61413	11.-AusbVergTV zum TVAV-F-Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 7. 3.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8119 000 11
61414	4.-ÄnderungsTV z.TV Entlg.Holzerntearb.n.Sortentarif-Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 7. 3.1986 gültig ab 1. 3.1986 abgeschlossen mit GGLF	8120 000 04
61415	.-ÄnderungsTV zum TVZ-W Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 5. 6.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 3.1986 abgeschlossen mit GGLF	8121 000 00
61416	4.-ÄnderungsTV zum TV-Urlaubsgeld Waldarbeiter Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 5. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8122 000 04
61417	4.-ÄnderungsTV zum TV-Zuwendung Waldarbeiter Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 5. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8123 000 04
<u>Gewerbegruppe 04 - Steine und Erden</u>		
61418	Änd. z. Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Naturstein- u. Naturwerksteinindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit BSE-NR /BSE-WL	0230 251 86
61419	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Kalkindustrie Halle/Künsebeck/Rheine RB Münster Geltungsbereich: Regierungsbezirk Münster vom 1. 7.1986 - kündbar zum 31. 7.1987 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit BSE-WL	0243 250 86
61420	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubis Hohlglaserzeugungsindustrie Gruppe I Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 15. 5.1985 - kündbar zum 31.12.1988 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	0261 001 85 00
61421	Änd. z. Tarifvertrag - vollkontinuierliche Arbeitsweise Hohlglaserzeugungsindustrie Gruppe I Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 15. 5.1985 - kündbar zum 31.12.1988 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	0261 801 86 00

- 61422 Tarifvertrag zum Vorruhestand
Glasindustrie
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 15. 5.1985 - kündbar zum 31.12.1988
gültig ab 1. 8.1985
abgeschlossen mit DAG 0263 900 85 001
- 61423 Manteltarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubis
Flachglas AG
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 26. 4.1984 - kündbar zum 30. 6.1988
gültig ab 1. 7.1984
abgeschlossen mit DAG 1177 000 84 001

Gewerbegruppe 05-10 - Metallerzeugung und -verarbeitung

- 61424 Manteltarifvertrag f. Arb. u. Ang.
Wärme-, Klima- Lüftungs- und Gesundheitstechnik
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 22. 8.1986 - kündbar zum 31.12.1990
gültig ab 1.10.1986
abgeschlossen mit IGM-E /IGM-HA /IGM-K /IGM-MS 0023 040 86
- 61425 Manteltarifvertrag f. Arb. u. Ang.
Kraftfahrzeughandwerk
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 1. 9.1986 - kündbar zum 28. 2.1989
gültig ab 1. 9.1986
abgeschlossen mit IGM-E /IGM-HA /IGM-K /HBV-NW 0036 040 86

Gewerbegruppe 11 - Chemische Industrie

- 61426 Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag
Dalli Werke, Möurer & Wirtz KG
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 12. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987
gültig ab 1.10.1986
abgeschlossen mit CPK-NR 1127 200 86
- 61427 Manteltarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubis
Record Service Schallplatten GmbH
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 23. 9.1986 - kündbar zum 31.10.1987
gültig ab 23. 9.1986
abgeschlossen mit CPK-NR 1392 000 86
- 61428 Sonderzahlungstarifvertrag f. Arbeiter
Spring-Kosmetik GmbH & Co.KG
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 28. 8.1986 - kündbar zum 30.11.1987
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit CPK-NR 1518 510 86

Gewerbegruppe 12 - Textilindustrie

- 61429 Lohntarifvertrag 1200 210 86
 Reiner Haase GmbH
 Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
 vom 7. 8.1986 - kündbar zum 31. 5.1987
 gültig ab 1. 6.1986
 abgeschlossen mit GTBNR
- 61430 Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubi 1200 500 86
 Reiner Haase GmbH
 Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
 vom 7. 8.1986 - kündbar zum 31. 5.1987
 gültig ab 1. 6.1986
 abgeschlossen mit GTBNR

Gewerbegruppe 13 - Papierindustrie, Erzeugung und Verarbeitung

- 61431 Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag 0212 200 86
 Papiererzeugende Industrie Düren/Jülich/Euskirchen u.a.
 Geltungsbereich: Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag
 vom 2.10.1986 - kündbar zum 31. 8.1987
 gültig ab 1. 9.1986
 abgeschlossen mit CPK-NR
- 61432 Manteltarifvertrag f. Arbeiter 0213 010 86
 Papier- und Kunststoffe verarbeitende Industrie Nordrhein
 Geltungsbereich: Nordrhein
 vom 24. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1990
 gültig ab 1. 5.1986
 abgeschlossen mit DRUPA
- 61433 Lohntarifvertrag 1184 210 86
 FS-Karton GmbH Niederrh. Kartonfabrik
 Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
 vom 10.10.1986 - kündbar zum 31. 8.1987
 gültig ab 1. 9.1986
 abgeschlossen mit CPK-NR

Gewerbegruppe 14 - Vervielfältigungsgewerbe

- 61434 Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0142 250 86
 Reprografisches Gewerbe
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 8. 7.1986 - kündbar zum 31. 3.1987
 gültig ab 1. 7.1986
 abgeschlossen mit DRUPA
- 61435 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0148 260 86
 Tageszeitungsverlage
 Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
 vom 27. 5.1986 - kündbar zum 30. 4.1987
 gültig ab 1. 5.1986
 abgeschlossen mit DRUPA-NW /HBV-NW /DAG

61436 Vergütungstarifvertrag (sonstige) 0149 270 86
Buch- u. Zeitschriftenverlage
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 11. 6.1986 - kündbar zum 30. 4.1987
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DRUPA /DAG /DJV /DJU

Gewerbegruppe 17 - Holzverarbeitung

61437 Haustarifvertrag 1095 990 86
Gebr. Böker KG, Kleinmöbel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 3. 9.1986
gültig ab 1. 9.1986
abgeschlossen mit GHK-WL -

Gewerbegruppe 19 - Nahrungs- und Genussmittelindustrie

61438 Tarifvertrag zum Vorruhestand 1022 900 87
Eduscho GmbH & CO KG
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 15. 9.1986 - kündbar zum 31.12.1988
gültig ab 1. 1.1987
abgeschlossen mit DAG ;

61439 Lohn- und Gehaltstarifvertrag 1069 240 86
Austria Tabakwerke GmbH
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 9. 6.1986 - kündbar zum 31. 8.1987
gültig ab 1. 9.1986
abgeschlossen mit NGG

61440 Lohn- und Gehaltstarifvertrag 1074 240 86
BAT Cigarettenfabrik GmbH
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 9. 6.1986 - kündbar zum 31. 5.1987
gültig ab 1. 6.1986
abgeschlossen mit NGG

61441 Lohn- und Gehaltstarifvertrag 1104 240 86
Martin Brinkmann AG
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 9. 6.1986 - kündbar zum 31.10.1987
gültig ab 1.11.1986
abgeschlossen mit NGG

61442 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 1231 260 86
Meistermarken Werke GmbH
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 9. 7.1986 - kündbar zum 31. 5.1987
gültig ab 16. 5.1986
abgeschlossen mit HBV /NGG

61443	Lohn- und Gehaltstarifvertrag H.F. & Ph.F. Reemtsma Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 6.1986 - kündbar zum 31. 5.1987 gültig ab 1. 6.1986 abgeschlossen mit NGG	1261 240 86
61444	Vergütungstarifvertrag (sonstige) J.R. Reynolds GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 6.1986 - kündbar zum 31.10.1987 gültig ab 1.11.1986 abgeschlossen mit NGG	1265 270 86
61445	Lohntarifvertrag H. Wöhrmann & Sohn KG / GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 30. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit NGG-NW	1318 210 86
61446	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Philip Morris GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 6.1986 - kündbar zum 30. 6.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit NGG	1385 240 86
Gewerbegruppe 20 - Bekleidungsgewerbe		
61447	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Kürschnerhandwerk Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 22. 8.1986 - kündbar zum 31. 8.1987 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit GTB	0056 200 86
61448	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Damenschneiderhandwerk Westfalen/Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 25. 9.1986 - kündbar zum 31. 7.1987 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit GTBBi	0061 230 86
61449	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Orthopädieschuhmacherhandwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 18. 9.1986 - kündbar zum 30. 6.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit GL	0073 250 86
61450	Lohntarifvertrag Tangerding Formtex GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 24. 6.1986 - kündbar zum 30. 4.1987 gültig ab 1. 5.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1288 210 86

61451	Gehaltstarifvertrag Tangerding Formtex GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 24. 6.1986 - kündbar zum 30. 4.1987 gültig ab 1. 5.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1288 220 86
61452	Lohntarifvertrag Hosenspezialfabrik Wimmers GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1316 210 86
61453	Gehaltstarifvertrag Hosenspezialfabrik Wimmers GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1316 220 86
61454	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Hosenspezialfabrik Wimmers GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1316 230 86
61455	Vergütungstarifvertrag (sonstige) Hosenspezialfabrik Wimmers GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1316 270 86
61456	Lohntarifvertrag Meyer Hosen GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 25. 8.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1369 210 86
61457	Haustarifvertrag Meyer Hosen GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 25. 8.1986 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1369 990 86
61458	Lohntarifvertrag Leo Poval GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1379 210 86

61459	Gehaltstarifvertrag Leo Povel GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1379 220 86 -
61460	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Leo Povel GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1379 230 86
61461	Vergütungstarifvertrag (sonstige) Leo Povel GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 9. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1379 270 86

Gewerbegruppe 22 - Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen

61462	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Vereinigte Elektrizitätswerke AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 9.1986 - kündbar zum 31. 8.1987 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	1302 200 86
61463	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Vereinigte Elektrizitätswerke AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 9.1986 - kündbar zum 31. 8.1987 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit DAG	1302 200 86 001
61464	Urlaubsgeldtarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubi. Vereinigte Elektrizitätswerke AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 9.1986 - kündbar zum 31. 8.1987 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	1302 400 86
61465	Urlaubsgeldtarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubi. Vereinigte Elektrizitätswerke AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 9.1986 - kündbar zum 31. 8.1987 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit DAG	1302 400 86 001
61466	Tarifvertrag, sonstige Vereinigte Elektrizitätswerke AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 9.1986 gültig ab 1. 9.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	1302 920 86

61467 Tarifvertrag, sonstige 1302 920 86 001
Vereinigte Elektrizitätswerke AG
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 9. 9.1986
gültig ab 1. 9.1986
abgeschlossen mit DAG

Gewerbegruppe 24 - Groß- und Außenhandel

61468 Manteltarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubis 0010 000 86 006
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 31.12.1988
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit DHV

61469 Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 250 86 006
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

61470 Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 250 86 007
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

61471 Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 250 86 008
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

61472 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 260 86 006
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 10. 9.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

61473 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 260 86 007
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

61474 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 0010 260 86 008
Groß- und Außenhandel
Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
vom 25. 7.1986 - kündbar zum 29. 2.1988
gültig ab 1. 5.1986
abgeschlossen mit DHV

Gewerbegruppe 25 - Einzelhandel

61475 Tarifvertrag gem. § 3 Abs.2 Betr.VG 1513 910 86
 Otto Versand GmbH & Co.
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 24. 6.1986 - kündbar zum 31.12.1993
 gültig ab 2.10.1986
 abgeschlossen mit DAG

Gewerbegruppe 26 - Handelshilfsgewerbe

61476 Gehaltstarifvertrag 1136 220 86
 Deutsche Presse Agentur GmbH
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 1. 7.1986 - kündbar zum 30. 4.1987
 gültig ab 1. 5.1986
 abgeschlossen mit DAG

61477 Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag 1136 260 86
 Deutsche Presse Agentur GmbH
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 1. 7.1986 - kündbar zum 30. 4.1987
 gültig ab 1. 5.1986
 abgeschlossen mit DAG /DJU /DJV

Gewerbegruppe 27 - Bank-, Börsen- und Versicherungswesen

61478 Tarifvertrag, sonstige 1529 920 86
 AOK Düsseldorf
 Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen
 vom 7. 3.1986 - kündbar zum 31.12.1990
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV-D

61479 Tarifvertrag Bundesknappschaft 8409 000 15
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 1. 3.1986
 gültig ab 28. 2.1986
 abgeschlossen mit DAG

61480 74.-ÄnderungsTV zum BG-AT 8410 000 74
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 4.11.1983
 gültig ab 1.10.1983
 abgeschlossen mit ÖTV

61481 79.-ÄnderungsTV zum BG-AT 8410 000 79
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 21. 4.1986
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV

61482	11.-AusbVergTV zum BG-MTV-Azubis Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8412 000 11	
61483	2.-ÄnderungsTV z. TV-Zulagen-Ang.BG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8413 000 02	
61484	1.-ÄnderungsTV z.TV-Zulage-Arb.-BG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8414 000 01	
61485	3.-ÄnderungsTV zum TV-Praktik.med.Hilfsberufe BG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8415 000 03	
61486	16.-MonatslohnTV zum BG-ArbT II Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8416 000 16	
61487	Tarifvertrag der Berufsgenossenschaften Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8419 000 04	
61488	Tarifvertrag der Berufsgenossenschaften Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8419 000 05	
61489	Tarifvertrag der Berufsgenossenschaften Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8419 000 06	
61490	456.-Tarifvertrag der Bundesversicherungsanstalt f.Angestellte Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 5.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8438 004 56	
	/DAG	/GdS	/MB

- 61491 457.-Tarifvertrag der Bundesversicherungsanstalt f.Angestellte 8438 004 57
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 16. 5.1986
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV /DAG /GdS /MB
- 61492 458.-Tarifvertrag der Bundesversicherungsanstalt f.Angestellte 8438 004 58
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 16. 5.1986
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV /DAG /GdS /MB
- 61493 459.-Tarifvertrag der Bundesversicherungsanstalt f.Angestellte 8438 004 59
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 16. 5.1986
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV /DAG /GdS /DHV
- 61494 39.-ÄnderungsTV zum EKT 8440 000 39 027
 Barmer Ersatzkasse
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 11. 7.1986
 gültig ab 1. 7.1986
 abgeschlossen mit HBV
- 61495 39.-ÄnderungsTV zum EKT 8440 000 39 028
 Barmer Ersatzkasse
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 11. 7.1986
 gültig ab 1. 7.1986
 abgeschlossen mit DAG
- 61496 39.-ÄnderungsTV zum EKT 8440 000 39 029
 Barmer Ersatzkasse
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 11. 7.1986
 gültig ab 1. 7.1986
 abgeschlossen mit DHV
- 61497 39.-ÄnderungsTV zum EKT 8440 000 39 030
 Barmer Ersatzkasse
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 11. 7.1986
 gültig ab 1. 7.1986
 abgeschlossen mit VWA
- 61498 16.-Monatslohntarif zum MTO-II-AOK 8473 000 16
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 28. 2.1986 - kündbar zum 31.12.1986
 gültig ab 1. 1.1986
 abgeschlossen mit ÖTV
- 61499 17.-ÄnderungsTV zum VersTV/AOK 8476 000 17
 Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
 vom 28. 2.1986
 gültig ab 1. 1.1985
 abgeschlossen mit ÖTV

61500	1.-ÄnderungsTV z.TV-Zulage-Arb.OKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8478 000 01
61501	3.-ÄnderungsTV z.TV-Zulage-Ang.-OKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8481 000 03
61502	5.-ÄnderungsTV zum BAT-IKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8490 000 05
61503	2.-VergütungsTV zum BAT/IKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8491 000 02
61504	4.-AusbVergTV der IKKs Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 – kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8493 000 04
61505	2.-AusbVergTV f.Azubis Soz.-Vers.-FA IKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 – kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8494 000 02
61506	3.-ÄnderungsTV zum VerstV/IKK Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1985 abgeschlossen mit ÖTV	8498 000 03
61507	Tarifvertrag der IKKs Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8499 000 02
61508	Tarifvertrag der IKKs Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8499 000 03

61509	Tarifvertrag der IKKs Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 28. 2.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8499 000 04
-------	--	-------------

Gewerbegruppe 28 - Verkehrsgewerbe

61510	Manteltarifvertrag f. Arbeiter Privates Omnibusgewerbe Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 7. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1989 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	0016 010 86
-------	---	-------------

61511	Vergütungstarifvertrag (sonstige) Aero Lloyd Flugreisen GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 23. 4.1986 - kündbar zum 31. 3.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV	1045 270 86
-------	---	-------------

61512	Gehaltstarifvertrag PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS Bodenpersonal Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 15. 5.1986 - kündbar zum 31. 3.1987 gültig ab 1. 3.1986 abgeschlossen mit ÖTV	1247 220 86
-------	---	-------------

61513	Lohnstarifvertrag Wetege Waren-Transport-Speditions GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 6.1986 - kündbar zum 30. 4.1987 gültig ab 1. 5.1986 abgeschlossen mit NGG	1313 210 86
-------	--	-------------

61514	Lohn- und Gehaltstarifvertrag LTU Luft Transport Unternehmen GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 7.1986 - kündbar zum 30. 6.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit DAG	1371 240 86
-------	---	-------------

61515	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. u. Ang. SAS Scandinavien Airlines System Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 24. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit DAG	1383 041 86
-------	---	-------------

61516	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. u. Ang. SAS Scandinavien Airlines System Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 24. 4.1986 - kündbar zum 30. 6.1988 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV	1383 041 86 001
-------	--	-----------------

- 61517 Tarifvertrag zum Vorruhestand 1383 900 86
SAS Scandinavien Airlines System
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 24. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1988
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit DAG
- 61518 Gehaltstarifvertrag 1389 220 86 001
Hapag Lloyd Flug GmbH Bordpersonal
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 5. 5.1986 - kündbar zum 31. 5.1988
gültig ab 1. 6.1986
abgeschlossen mit DAG-Lu
- 61519 Gehaltstarifvertrag 1485 220 86
LTU Luft-Transport-Unternehmen GmbH (Bordpersonal)
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 4. 6.1986 - kündbar zum 30. 6.1987
gültig ab 1. 7.1986
abgeschlossen mit DAG

Gewerbegruppe 29 - Hotel- und Gaststättengewerbe

- 61520 Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag 0018 200 86
Großküchen, Kasinos, Kantinen
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 3. 6.1986 - kündbar zum 31.12.1987
gültig ab 1. 7.1986
abgeschlossen mit NGG
- 61521 Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubis 1139 001 87
Deutsche Schlafwagen u. Speisewagen GmbH
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 24. 6.1986 - kündbar zum 31.12.1987
gültig ab 1. 1.1987
abgeschlossen mit NGG
- 61522 Tarifvertrag - verm. Leistungen f. Arb.Ang. u. Azubi. 1139 600 86
Deutsche Schlafwagen u. Speisewagen GmbH
Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
vom 24. 6.1986 - kündbar zum 31.12.1989
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit NGG

Gewerbegruppe 30 - Öffentl. Dienst und private Dienstleistungen

- 61523 Gehaltstarifvertrag 0184 220 86
Milchkontrollverband Westfalen/Lippe
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 26. 9.1986 - kündbar zum 30. 9.1987
gültig ab 1.10.1986
abgeschlossen mit ADM

61524	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag ZDF Zweites Deutsches Fernsehen Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 7. 6.1986 - kündbar zum 31. 1.1987 gültig ab 1. 2.1986 abgeschlossen mit RFFU /DAG /DJV /VRFF	1014 200 86
61525	Vergütungstarifvertrag (sonstige) ZDF Zweites Deutsches Fernsehen Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 6.1986 - kündbar zum 31. 1.1987 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit RFFU /DAG /DJV /VRFF	1014 270 86
61526	Änd. z. Vergütungstarifvertrag (sonstige) Deutsche Welle Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1.10.1985 - kündbar zum 30. 4.1986 gültig ab 1.10.1985 abgeschlossen mit RFFU	1019 271 85
61527	Änd. z. Vergütungstarifvertrag (sonstige) Deutsche Welle Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1.10.1985 - kündbar zum 30. 4.1986 gültig ab 1.10.1985 abgeschlossen mit: DJV	1019 271 85 001
61528	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arbeiter Betr.Ges.Duisburger Krankenhäuser GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 15. 7.1986 gültig ab 1. 5.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1431 011 86
61529	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb. Ang. u. Azubi Betr.Ges.Duisburger Krankenhäuser GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 7.1986 - kündbar zum 30. 4.1987 gültig ab 1. 5.1986 abgeschlossen mit GTBNR	1431 500 86
61530	Gehaltstarifvertrag Westdeutsche Spielbanken GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 23. 7.1986 - kündbar zum 30. 6.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit HBV-NW /DAG	1454 220 86
61531	Änd. z. Gehaltstarifvertrag Westdeutsche Spielbanken GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 23. 7.1986 - kündbar zum 30. 6.1986 gültig ab 1. 7.1985 abgeschlossen mit ÖTV /DAG	1454 221 85

61532	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arbeiter Westdeutsche Spielbanken GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 23. 7.1986 - kündbar zum 30. 6.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit HBV-NW /DAG	1454 510 86
61533	16.-LohnTV zum MTB II Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8000 000 16 003
61534	16.-LohnTV zum MTB II Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8000 000 16 004
61535	ÄnderungsTV zum TV Stationierungsstreitkräfte Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 30. 6.1986 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8001 000 46
61536	23.-VergütungsTV zum BAT Bund/Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 9.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit HBV	8004 000 23 003
61537	23.-VergütungsTV zum BAT Bund/Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8004 000 23 004
61538	27.-ÄnderungsTV zum TV-Kraftfahrer des Bundes Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8005 000 27 003
61539	27.-ÄnderungsTV zum TV-Kraftfahrer des Bundes Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8005 000 27 004
61540	11.-AusbVergTV Bund/Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 9.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit HBV	8006 000 11 003

61541	11.-AusbVergTV Bund/Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8006 000 11 004
61542	3.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen Angest.Bund/Länder Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8007 000 03 004
61543	1.-ÄnderungsTV zum TV-Zulage-Arb.Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8010 000 01 003
61544	1.-ÄnderungsTV zum TV-Zulage-Arb.Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GDP	8010 000 01 004
61545	5.-ÄnderungsTV z.TV-Lohnzuschl. §29 MTB II Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GGLF	8020 000 05 003
61546	5.-ÄnderungsTV z.TV-Lohnzuschl. §29 MTB II Bund Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2.10.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GDP	8020 000 05 004
61547	4.-Tarifvertrag-DFVLR Deutsche Forschungs- u. Versuchsanstalt Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 6. 8.1986 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8066 000 04
61548	5.-Tarifvertrag-DFVLR Deutsche Forschungs- u. Versuchsanstalt Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 9.1986 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8066 000 05
61549	5.-Tarifvertrag-DFVLR Deutsche Forschungs- u. Versuchsanstalt Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 9.1986 gültig ab 1.10.1986 abgeschlossen mit DAG	8066 000 05 001

61550	19.-ÄnderungsTV z.TV-Fleischbeschautierärzte aussch.öfftl. Schlachthöfe Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 13. 5.1986 gültig ab 1. 2.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8110 000 19 002
61551	19.-ÄnderungsTV z.TV nicht vollbesch.Fleischbeschautier- ärzte an öfftl. Schlachthöfen Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 13. 5.1986 gültig ab 1. 2.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8111 000 19 002
61552	40.-ÄnderungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8221 000 40
61553	40.-ÄnderungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8221 000 40 001
61554	40.-ÄnderungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8221 000 40 002
61555	40.-ÄnderungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8221 000 40 003
61556	40.-ÄnderungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit MB	8221 000 40 005
61557	31.-ÄnderungsTV zum MT-Arb-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8222 000 31
61558	31.-ÄnderungsTV zum MT-Arb-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8222 000 31 002

61559	31.-ÄnderungsTV zum MT-Arb-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8222 000 31 003
61560	31.-ÄnderungsTV zum MT-Arb-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8222 000 31 004
61561	4.-ÄnderungsTV zum MTV-Auszubildende LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8223 000 04
61562	4.-ÄnderungsTV zum MTV-Auszubildende LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit DAG	8223 000 04 001
61563	4.-ÄnderungsTV zum MTV-Auszubildende LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8223 000 04 002
61564	4.-ÄnderungsTV zum MTV-Auszubildende LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8223 000 04 003
61565	4.-ÄnderungsTV zum MTV-Auszubildende LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8223 000 04 004
61566	5.-ÄnderungsTV zum TV Krkpf1.u.Krkpf1hilfeschüler LV-Westf.- Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 21. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8224 000 05
61567	5.-ÄnderungsTV zum TV Krkpf1.u.Krkpf1hilfeschüler LV-Westf.- Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 21. 4.1986 abgeschlossen mit DAG	8224 000 05 001

- 61568 5.-ÄnderungsTV zum TV Krkpf1.u.Krkpf1hilfeschüler LV-Westf.- 8224 000 05 002
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 21. 4.1986
abgeschlossen mit KOMBA
- 61569 5.-ÄnderungsTV zum TV Krkpf1.u.Krkpf1hilfeschüler LV-Westf.- 8224 000 05 003
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 21. 4.1986
abgeschlossen mit GÖDCG
- 61570 1.-ÄnderungsTV zum TV Berufspraktikanten LV-Westf.-Lippe 8225 000 01
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit ÖTV-WL
- 61571 1.-ÄnderungsTV zum TV Berufspraktikanten LV-Westf.-Lippe 8225 000 01 001
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit DAG
- 61572 1.-ÄnderungsTV zum TV Berufspraktikanten LV-Westf.-Lippe 8225 000 01 002
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit KOMBA
- 61573 1.-ÄnderungsTV zum TV Berufspraktikanten LV-Westf.-Lippe 8225 000 01 003
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit GÖDCG
- 61574 5.-ÄnderungsTV zum TV-Hausarbeiter LV-Westf.-Lippe 8226 000 05
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit ÖTV-WL
- 61575 5.-ÄnderungsTV zum TV-Hausarbeiter LV-Westf.-Lippe 8226 000 05 002
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit KOMBA
- 61576 5.-ÄnderungsTV zum TV-Hausarbeiter LV-Westf.-Lippe 8226 000 05 003
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit GÖDCG

- 61577 19.-ÄnderungsTV zum TV-Arb-Strassenunterhaltung LV-Westf.-Li 8227 000 19
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit ÖTV-WL
- 61578 19.-ÄnderungsTV zum TV-Arb-Strassenunterhaltung LV-Westf.-Li 8227 000 19 002
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit KOMBA
- 61579 19.-ÄnderungsTV zum TV-Arb-Strassenunterhaltung LV-Westf.-Li 8227 000 19 003
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit GÖDCG
- 61580 19.-ÄnderungsTV zum TV-Arb-Strassenunterhaltung LV-Westf.-Li 8227 000 19 004
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986
gültig ab 1. 4.1986
abgeschlossen mit VDSTR
- 61581 23.-VergütungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe 8231 000 23
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit ÖTV-WL
- 61582 23.-VergütungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe 8231 000 23 001
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit DAG
- 61583 23.-VergütungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe 8231 000 23 002
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit KOMBA
- 61584 23.-VergütungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe 8231 000 23 003
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit GÖDCG
- 61585 23.-VergütungsTV zum MT-Ang-LV-Westf.-Lippe 8231 000 23 005
Geltungsbereich: Westfalen / Lippe
vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986
gültig ab 1. 1.1986
abgeschlossen mit MB

61586	23.-LohnTV zum MT-Arb.-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8232 000 23
61587	23.-LohnTV zum MT-Arb.-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8232 000 23 002
61588	23.-LohnTV zum MT-Arb.-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8232 000 23 003
61589	23.-LohnTV zum MT-Arb.-LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8232 000 23 004
61590	11.-AusbVergTV zum MTV-Auszub. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8233 000 11
61591	11.-AusbVergTV zum MTV-Auszub. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8233 000 11 001
61592	11.-AusbVergTV zum MTV-Auszub. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8233 000 11 002
61593	11.-AusbVergTV zum MTV-Auszub. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8233 000 11 003
61594	11.-AusbVergTV zum MTV-Auszub. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8233 000 11 004

61604	1.-ÄnderungsTVzum TV-Zulagen-Arb. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8236 000 01 002
61605	1.-ÄnderungsTVzum TV-Zulagen-Arb. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8236 000 01 003
61606	1.-ÄnderungsTVzum TV-Zulagen-Arb. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8236 000 01 004
61607	.-ÄnderungsTV f.Schüler(innen)Kr.-Pfl. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1990 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8237 000 00
61608	.-ÄnderungsTV f.Schüler(innen)Kr.-Pfl. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1990 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8237 000 00 001
61609	.-ÄnderungsTV f.Schüler(innen)Kr.-Pfl. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1990 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8237 000 00 002
61610	.-ÄnderungsTV f.Schüler(innen)Kr.-Pfl. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 - kündbar zum 31.12.1990 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÖDCG	8237 000 00 003
61611	2.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen-Ang. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8241 000 02
61612	2.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen-Ang. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8241 000 02 001

61613	2.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen-Ang. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8241 000 02 002
61614	2.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen-Ang. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÜDCG	8241 000 02 003
61615	2.-ÄnderungsTV zum TV-Zulagen-Ang. LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit MB	8241 000 02 005
61616	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-WL	8246 000 20
61617	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8246 000 20 001
61618	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit KOMBA	8246 000 20 002
61619	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit GÜDCG	8246 000 20 003
61620	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit VDSTR	8246 000 20 004
61621	20.-ÄnderungsTV zum VersTV-ZKW LV-Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen / Lippe vom 21. 4.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit MB	8246 000 20 005

61622	23.-ÄnderungsTV z. TVA-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 7.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	8260 000 23
61623	23.-ÄnderungsTV z. TVA-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 10. 7.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8260 000 23 001
61624	25.-ÄnderungsTV z. TVL-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 4. 6.1986 - kündbar zum 31. 3.1990 gültig ab 1. 1.1985 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	8261 000 25
61625	.-ÄnderungsTV z TV-Auszub. Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 4. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	8262 000 00
61626	6.-TV-Zulagen-Angestellte Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 7.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	8263 000 06
61627	6.-TV-Zulagen-Angestellte Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 10. 7.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit DAG	8263 000 06 001
61628	3.-TV-Zuschlag-Arbeiter Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 7.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR /ÖTV-WL	8264 000 03
61629	9.-ÄnderungsTV zum MTV-A-GTZ Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 20. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8520 000 09
61630	9.-VergütungsTV zum MTV-A-GTZ Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 20. 6.1986 - kündbar zum 31. 3.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8521 000 09

61631	10.-VergütungsTV zum MTV-Z-GTZ Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 20. 6.1986 - kündbar zum 31. 3.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8522 000 10
61632	6.-ÄnderungsTV zum MTV-Z-GTZ Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 20. 6.1986 gültig ab 1. 1.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8523 000 06
61633	3.-ÄnderungsTV zum TVvL-Z-GTZ Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 20. 6.1986 - kündbar zum 31. 3.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV	8524 000 03

Gewerbegruppe 32 - Sonstiges

61635	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag SBB Dortmund (Schwerbehindertenbetriebe) Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 8.1986 - kündbar zum 31. 5.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV-DO	1429 250 86 -
61636	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag SBB Dortmund (Schwerbehindertenbetriebe) Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 8.1986 - kündbar zum 31. 5.1987 gültig ab 1. 4.1986 abgeschlossen mit ÖTV-DO	1429 260 86 -
61637	Tarifvertrag - verm. Leistungen f. Arb.Ang. u. Azubi. SBB Dortmund (Schwerbehindertenbetriebe) Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 8.1986 - kündbar zum 31.12.1987 gültig ab 1. 7.1986 abgeschlossen mit ÖTV-DO	1429 600 86 -
61638	Haustarifvertrag Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 8.1986 - kündbar zum 31.12.1987 gültig ab 1. 8.1986 abgeschlossen mit ÖTV-NR	1528 990 86

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

3, 15, 16, 18, 21, 23, 24.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 28. 10. 1986 –
Z A – BD – 00 – 14.2

Der Dienstausweis Nr. 192 der Angestellten Ruth van der Porten, ausgestellt am 7. 11. 1985 vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 1773.

Finanzminister

Rechnungslegungserlaß 1986 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1986 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1986 des Bundesministers der Finanzen vom 13. 11. 1986 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 12 vom 20. 11. 1986 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1986 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 12 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1986 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses RdErl. und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1986 S. 1773.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterinnen am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1986 S. 1773.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987 mit den Anlagen in der Zeit

vom 15. Dezember bis 23. Dezember 1986

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 21. November 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1986 S. 1773.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 52 v. 27. 11. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
10 12	4. 11. 1986	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	679
202	25. 10. 1986	Zweihundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	676
33	4. 11. 1986	Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln	680
820	4. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	682
	23. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87	676

– MBl. NW. 1986 S. 1774.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		werden, daß jede andere Nutzung als die eines typischen „Eis-Cafes“ unzulässig ist, wenn besondere, für jedermann klar zutage liegende Umstände eine solche Deutung aus der Sicht eines unbefangenen Dritten nahelegen.	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	229	OLG Hamm vom 20. Juni 1986 – 15 W 177/86	238
Bekanntmachungen	229	Strafrecht	
Personalnachrichten	235	StGB § 56 II, § 57 II Nr. 2. – Die Neufassung der §§ 56 II und 57 II Nr. 2 StGB durch das 23. StrÄndG mit Wirkung vom 1. Mai 1986 gibt zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu den besonderen Umständen im Sinne des § 57 II Nr. 2 StGB keinen Anlaß.	
Ausschreibungen	237	OLG Düsseldorf vom 28. Mai 1986 – 1 Ws 396/86	240
Gesetzgebungsübersicht	237		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
WEG §§ 13, 14 Nr. 1, § 15. – Aus der Bezeichnung „Eis-Cafe“ in der Teilungserklärung kann nur dann gefolgert			

– MBl. NW. 1986 S. 1774.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569